

Gesundheitsamt
Lebensmittelkontrolle

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 03
klso@ddi.so.ch

Dr. Martin Kohler
Kantonschemiker
martin.kohler@ddi.so.ch

Verband der Solothurner
Einwohnergemeinden (VSEG)
zu Händen der Einwohnergemeinden
des Kantons Solothurn

Kontroll-Nr. 202100397 / Dossier 12

1. April 2021 kh

**Rückstände von Abbauprodukten des Pestizids Chlorothalonil im Trinkwasser -
was bedeutet das laufende Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für
die Wasserversorgungen im Kanton Solothurn?**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 15. Februar 2021 in Sachen Chlorothalonil einen zweiten Zwischenentscheid gefällt und darin die Anträge der Syngenta Agro AG auf vorsorgliche Massnahmen gutgeheissen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurde angewiesen, jegliche Aussagen über die Einstufung des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil in die Kategorie 1B für karzinogene Wirkungen und zur Relevanz der Abbauprodukte (Metaboliten) von Chlorothalonil zu unterlassen. Dies ist deshalb von Bedeutung, da der in der Verordnung über Trink-, Bade- und Duschwasser (TBDV) vorgegebene Höchstwert von 0.1 µg/L nur für Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln gilt, die als «relevant» eingestuft sind. Erst im Hauptentscheid wird das BVGer darüber befinden, ob das BLV zu Recht Chlorothalonil als wahrscheinlich krebserregend und gestützt darauf alle Metaboliten als relevant beurteilt hat.

Für die Wasserversorgungen bedeutet das laufende Verfahren vor dem BVGer Folgendes:

1. Das BVGer hat den Widerruf der Weisung 2020/1 «Anordnung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser» des BLV nicht explizit angeordnet, sondern diesbezüglich auf den Hauptentscheid verwiesen. Damit kann die Weisung nach wie vor als Richtschnur für das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit Rückständen von Chlorothalonil-Metaboliten gelten. Bis anhin wurden keine Massnahmen verfügt, die grössere Investitionen (z. B. baulicher Natur oder Aufbereitung von Grundwasser mit Umkehrosmose) beinhaltet haben. Bis zum Hauptentscheid des BVGer wird dies weiterhin so gehandhabt. Die Identifikation von Lösungen zur Problematik «Chlorothalonil» ist zudem auch ein Element im bereits gestarteten Projekt «SWAN» (Solothurner Wassernetzwerk) des Amts für Umwelt, in welchem auch die Lebensmittelkontrolle involviert ist.

2. Das BVGer wird im Hauptentscheid die Frage zu klären haben, ob das BLV die Metaboliten zu Recht als relevant beurteilt hat. Hierzu darf das BLV, gemäss dem Zwischenentscheid des BVGer, bis zum Vorliegen des Hauptentscheides keine Aussage mehr machen. Die Reaktionen aus der Bevölkerung nach Bekanntwerden der Rückstände im Trinkwasser lassen aber keinen Zweifel an den Erwartungen der Trinkwasserbezüglerinnen und -bezügler: Sie dulden diese Rückstände nicht in ihrem Trinkwasser.
3. Wir empfehlen Ihnen, die laufende Überwachung der Gehalte von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser in risikobasierten Intervallen weiterzuführen. Die Erfassung und die Beurteilung der Rückstandssituation gehört zur Selbstkontrolle einer Wasserversorgung. Wir empfehlen Ihnen zudem, die Bevölkerung auch weiterhin transparent über die Untersuchungsergebnisse zu informieren.
4. Wir raten Ihnen dringend ab, Quellen die wegen (bisher) zu hoher Rückstandskonzentrationen von Abbauprodukten von Chlorothalonil vom Netz genommen wurden, wieder zu benutzen. Falls eine Wasserversorgung diesen Schritt trotzdem beschliesst, ist die Bevölkerung darüber transparent zu informieren.
5. Wenn eine Gemeinde entscheidet, bis auf weiteres kein Wasser mehr einzukaufen, um den Gehalt von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser zu reduzieren, so ist dies vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Situation möglich. Auch hier ist die transparente Information der Bezüglerinnen und Bezüger unabdingbar.
6. Bis ein rechtskräftiger Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Bundesgerichts vorliegt, sind Investitionen sorgfältig zu prüfen. Danach muss die Rechtslage erneut analysiert werden.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Kohler
Kantonschemiker

Beilagen

Medienmitteilung zur Zwischenverfügung B-3340/2020 vom 15. Februar 2021